

## PRESSEMITTEILUNG

Gustav Meyer zu Schwabedissen <sup>1)</sup>  
Martin Wolters <sup>2)</sup>  
Dr. Jochen Strohmeyer <sup>2)</sup>  
Dr. Barbara Dörner <sup>2), 3)</sup>  
Dr. Thomas Meschede <sup>2)</sup>  
Arne Podewils, LL.M. <sup>2)</sup>  
Stefanie Sommermeyer <sup>2), 3)</sup>

1) zgl. vereidigter Buchprüfer  
2) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
3) angestellter Rechtsanwalt

### REFERAT

RA Dr. Meschede  
meschede@mzs-recht.de

### SEKRETARIAT

Frau Wenke  
wenke@mzs-recht.de  
0211-69002-68

DÜSSELDORF, DEN

11.08.2015

### Der große Batzen kleiner Gebühren

Für Unternehmer kann die Entscheidung des BGH zur Unzulässigkeit von Gebühren für Buchungsvorgänge auf einem Geschäftsgirokonto viele tausend Euro Erstattung bedeuten.

Vor wenigen Tagen urteilte der Bundesgerichtshof (BGH): Eine Kontoführungsklausel, die einen einheitlichen "Preis pro Buchungsposten" für ein Geschäftsgirokonto festlegt, ist unwirksam (Az. XI ZR 434/14). **Die beklagte Sparkasse muss nun insgesamt 77.637,38 Euro nebst Zinsen an den Kläger zurückzahlen.**

Geklagt hatte ein eingetragener Kaufmann, der als Verwalter und Vermittler von Versicherungsverträgen tätig ist. 2007 bis 2011 hatte die Sparkasse ihm für die zahlreichen Buchungen aus rund 25.000 verwalteten Versicherungsverträgen sogenannte „Buchungsposten-Entgelte“ berechnet, beispielsweise für die Rückbelastung von Lastschriften. Grundlage hierfür war eine Klausel in den Kontobedingungen der Sparkasse.

Diese Klausel, die ein Buchungspostenentgelt von 32 Cent pro Buchung ankündigt, kippten die Richter am BGH. Die Klausel sei nach den Maßgaben des 2009 in Kraft



getretenen Zahlungsdiensterechts unwirksam, und zwar wegen des unangemessenen Entgelts auf eine nicht autorisierte Ausführung eines Zahlungsauftrags. Aber auch schon für die Zeit vor 2009 gab es eine Unwirksamkeit, so die Richter: Es sei unangemessen, in der Postenpreisklausel Ein- und Auszahlungen zu bepreisen, die der Erfüllung von Darlehens- oder Verwaltungsverhältnissen dienen. Die Richter verwiesen auf entsprechende Urteile zu ähnlichen AGB-Bestandteilen (BGH v. 30.11.1993, Az. XI ZR 80/93 sowie v. 07.05.1996, Az. XI ZR 217/95).

Bereits Anfang des Jahres war eine ähnliche Klausel im Bereich der privaten Girokontoführung für unwirksam erklärt worden (BGH, Urteil v. 27.01.2015, Az. XI ZR 174/13).

*„Dieses Urteil nun betrifft viele Geschäftskonten von Unternehmen bei Sparkassen“*, erläutert Rechtsanwalt, Dr. Thomas Meschede, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der mzs Rechtsanwälte in Düsseldorf. Für Unternehmer lohnt es sich, einen Blick in die AGB ihrer Bank zu werfen: *„Eine Vereinbarung, mit der eine Bank als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen ‚Preis pro Buchungsposten‘ festlegt, ist unwirksam.“* Zwar sind derartige Gebühren pro Buchung meist gering und im aktuellen Fall, der vom BGH entschieden wurde, waren es sogar „nur“ 32 Cent. Doch auch hier kamen über die Jahre mehr als 77.000,- Euro zusammen, welche die Bank nun nebst Zinsen zurückerstatten muss. Interessant ist das Urteil also für Unternehmen, die viele Buchungsvorgänge auf ihrem Konto zu verzeichnen haben.

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 14 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter [www.mzs-recht.de](http://www.mzs-recht.de).

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter [www.finanzmarkt-recht.de](http://www.finanzmarkt-recht.de).

